Bundesrat **Drucksache** **453/1/99**

14.09.99

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz - R - Wi

zu **Punkt** der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro-Einführungsgesetz - Drittes EuroEG)

A

Der federführende **Finanzausschuss (Fz)** und

der **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 § 4, Artikel 8 Abs. 3

Der Bundesrat bittet, im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, dass Straftaten nach Artikel 1 § 4 in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Straftatbeständen auch noch nach dem Außerkrafttreten dieser Vorschrift (Artikel 8 Abs. 3) verfolgt und geahndet werden können.

Begründung:

Der Entwurf geht zu Recht davon aus, dass Straftaten nach Artikel 1 § 4 in Verbindung mit den dort in Bezug genommenen Strafvorschriften auch noch nach Außerkrafttreten dieser Vorschrift verfolgt und geahndet werden können (§ 2 Abs. 4 Satz 1 StGB). Um Missverständnisse und Auslegungsprobleme zu vermeiden, sollte dies allerdings nach dem Vorbild anderer Vorschriften (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, § 2 Rdnr. 14) im Gesetz klargestellt werden.

...

Ausgeliefert am 14. SEP. 1999

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Fz 2. Zu Artikel 2 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 MünzG)

In Artikel 2 § 6 ist Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die deutschen Euro-Münzen und die deutschen Euro-Gedenkmünzen werden im Auftrag und für Rechnung des Bundes in den Münzstätten derjenigen Länder ausgeprägt, die sich dazu bereit erklären."

Begründung:

Der Vorschlag zielt darauf ab, die bisherige Gesetzesfassung weitgehend beizubehalten und diese lediglich in der Terminologie an die Prägung von Euro-Münzen und Euro-Gedenkmünzen anzupassen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird versucht, über die neue Formulierung eine stärkere Position des Bundes gegenüber den Münzanstalten der Länder zu erreichen. Dies ergibt sich aber aus dem Unterschied des Gesetzestextes der Entwurfsfassung zur alten Fassung nicht.

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (§ 7 Abs. 1 Satz 1) vergibt der Bund Aufträge für die Ausprägung von Scheidemünzen an diejenigen Länder, die sich dazu bereit erklären. Die Aufträge werden nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel an die Münzstätten vergeben. Im Hinblick auf Investitionsentscheidungen bei den Münzstätten und die Bindung an den Staatshaushalt muss aus Sicht der Länder und ihrer Münzstätten dafür Sorge getragen werden, dass die Münzstätten mit einer bestimmten Höhe von Einnahmen rechnen können. An einem bestimmten Verteilungsschlüssel für die Prägung von Münzen zwischen den Münzstätten sollte daher festgehalten werden.

Da es für die Länder entscheidend zur Investitionssicherheit beiträgt, keine sachlichen Änderungen insbesondere im Hinblick auf den Verteilungsschlüssel zu erzielen, sollte – auch zur Vermeidung von späteren Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Vorschrift – an der bisherigen Gesetzesfassung festgehalten werden.

Fz 3. Zu Artikel 2 (§ 6 Abs. 2 MünzG)

In Artikel 2 § 6 Abs. 2 sind nach den Worten "Bundesministerium der Finanzen bestimmt" die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Durch die Beteiligung der Länder wird sichergestellt, dass diese wie in der bisherigen Fassung in § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 die Möglichkeit einer Mitwirkung bei der Verteilung der Prägeaufträge auf ihre Münzstätten und bei der Festsetzung der

...

Vergütung erhalten. Die Mitwirkungsmöglichkeit erfasst auch die Festsetzung der Zuschläge für die Prägung von Euro-Gedenkmünzen, da § 6 Abs. 2 des Entwurfes alle Münzgattungen nach § 6 Abs. 1 erfasst (Deutsche Euro-Münzen und Deutsche Euro-Gedenkmünzen).

Die Argumentation des Bundes, dass in Abweichung zur ursprünglichen Regelung die Zustimmung des Bundesrates wegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Nr. 4 Grundgesetz für das Münzwesen nicht mehr enthalten ist, stellt ein rein formales Argument dar. Dieses hätte in gleicher Weise bereits bei Erlass des ursprünglichen Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 gelten müssen, da sich die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 73 Nr. 4 Grundgesetz für das Münzwesen nicht geändert hat. Das Bestehen einer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz bedeutet nicht, dass der Bund nicht aus sachlich sinnvollen Gründen und föderalen Gesichtspunkten heraus einen Mitwirkungsvorbehalt zugunsten der Länder festlegen kann.

B

4. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.